SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-219/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt und rechtlicher Rahmen*

Das vorliegende Verfahren betrifft die Tarifierung einer Ware, die sich zu 39,4 % aus Orangensaft und zu 60,6 % aus Zucker zusammensetzt und durch Zugabe von Wasser und/oder Zugabe von Zucker zu Fertiggetränken weiterverarbeitet werden soll.

Die Oberfinanzdirektion München erteilte der Firma WeserGold GmbH & Co. KG (im weiteren: WeserGold GmbH) eine verbindliche Zolltarifauskunft, in der sie die Ware der Position 2106 des Gemeinsamen Zolltarifs zuordnete. Bei der Position 2106 handelt es sich um die Auffangposition „Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen".

Die Oberfinanzdirektion war nämlich der Auffassung, daß das Erzeugnis aufgrund des Zuckerzusatzes nicht mehr den ursprünglichen Charakter eines Fruchtsaftes aufweise und demgemäß nicht in die Position 2009 eingereiht werden könne. Diese Position erfaßt „Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln". Sie vertrat außerdem die Ansicht, wegen ihres Verwendungszwecks könne diese Ware auch nicht in die Position 2202 eingereiht werden. Diese Position betrifft „Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zukker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009".

Die WeserGold GmbH erhob gegen diese Einordnung Klage beim Bundesfinanzhof. Ihrer Auffassung nach fällt der in Rede stehende „gesüßte Orangensaft" in die Position 2009. Sein Geschmack und seine gelbe Farbe bewiesen, daß sein ursprünglicher Charakter eines Fruchtsaftes erhalten geblieben sei.

B — *Die Vorlagefrage*

Der Bundesfinanzhof hat das Verfahren mit Beschluß vom 6. Juni 1989 ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist eine Ware, die aus 39,4 % Orangensaft und 60,6 % Zucker besteht, als „Fruchtsaft mit Zusatz von Zucker" in die Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist die von der Oberfinanzdirektion angenommene Position 2106 einschlägig. Da die Ware zu Sirup verarbeitet worden und nicht mehr zum unmittelbaren Verzehr geeignet sei, habe sie ihren ursprünglichen Charakter eines Orangensafts verloren und könne somit nicht in die Position 2009 eingereiht werden. Dieser Standpunkt werde vom Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie und

* Verfahrenssprache: Deutsch.

vom Bundesverband der deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie geteilt. Er werde im übrigen auch durch die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (ABl. L 311, S. 40) gestützt: Voraussetzung für die Vermarktung unter der Bezeichnung „Fruchtsaft" sei gemäß Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie, daß nur geringe Zuckermengen zugesetzt würden und daß das Produkt Farbe, Aroma und Geschmack eines Fruchtsaftes behalte.

C — *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des Bundesfinanzhofes ist am 13. Juli 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die WeserGold GmbH, Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt von Alvensleben, am 20. Oktober 1989 und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Sack, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Beistand: R. Kubicki, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellte Beamtin des Bundesjustizministeriums, am 30. Oktober 1989 schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Beschluß vom 4. Juli 1990 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Erste Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Nach Auffassung der *WeserGold GmbH* ist bei der Einordnung einer Ware in die Position 2009 nicht auf die Bestimmung oder die Verwendung der Ware abzustellen, wie es die Oberfinanzdirektion getan habe. Nach ständiger Rechtsprechung (insbesondere dem Urteil vom 16. Dezember 1976 in der Rechtssache 38/76, Luma, Slg. 1976, 2027; und dem Urteil vom 8. Dezember 1977 in der Rechtssache 62/77, Carlsen-Verlag, Slg. 1977, 2343) müsse die Einordnung, außer wenn im Gemeinsamen Zolltarif etwas anderes niedergelegt sei, aufgrund der objektiven Merkmale der Ware erfolgen. Im vorliegenden Fall gelte dies um so mehr, als der Wortlaut der Position 2009 auf die Zusammensetzung der Ware und nicht auf ihren Verwendungszweck abstelle.

Jedenfalls ergebe sich aus den Unterpositionen 2009-1191 und 2009-1991, daß die Einordnung in die Position 2009 nicht davon abhänge, daß die Ware unmittelbar verzehrt werden könne. Diese Unterpositionen seien nämlich auf Fruchtsäfte „mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT" anwendbar, während die direkt unverdünnt trinkbaren Säfte höchstens 20 % enthielten.

Die WeserGold GmbH beruft sich weiter auf die Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, wonach eine Ware nur dann in die Po-

sition 2009 eingeordnet werden könne, wenn der ursprüngliche Charakter des Fruchtsaftes erhalten geblieben sei. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall erfüllt; in der Zolltarifauskunft selbst werde im übrigen die Ware als eine gelbe, trübe, sirupöse Flüssigkeit beschrieben, die nach Orange rieche und nach Orange schmecke.

Zur Unterstützung ihres Standpunkts legt die WeserGold GmbH jeweils ein Gutachten des Instituts Nehring, des Instituts Fresenius und der Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung mbH vor. Diese drei Einrichtungen seien national anerkannt und in hohem Maße mit der streitigen Ware vertraut.

Die WeserGold GmbH wendet sich gegen die Auffassung der Oberfinanzdirektion, eine Ware könne nur in die Position 2009 eingeordnet werden, wenn der Fruchtsaft einen Zuckergehalt von weniger als 50 % aufweise. Das in dieser Position verwendete Wort „Zusatz" sei völlig wertneutral und besage nichts anderes, als daß einer Sache eine andere Sache zugesetzt werde, ohne zu verlangen, daß der Zusatz eine Nebensache bleibe. Jedenfalls sei im vorliegenden Fall der Zucker, der sich im Orangensaft ohne weiteres aufgelöst habe, nicht zum Hauptbestandteil der Ware geworden.

Die — von der Oberfinanzdirektion vertretene — Ansicht, bei einer Ware der Position 2009 dürfe nur so viel Zucker zugesetzt werden, als nötig sei, dem Fruchtsaft seine natürliche Süße zu geben, werde sowohl durch den Gemeinsamen Zolltarif als auch durch die Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens widerlegt. Ihrem Wortlaut nach gelte die Unterposition 2009-1991 nämlich für Fruchtsäfte „mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT", was bereits weit mehr als nötig sei, um dem Fruchtsaft seine natürliche Süße zu geben. Was die Erläuterungen angehe, so unterschieden diese zwischen Zucker und anderen Süßmitteln. Während bei letzteren vorgeschrieben sei, daß „die zugesetzte Menge nicht größer ist als zum normalen Süßen nötig", sei für Zucker nichts dergleichen vorgesehen. Man könne hieraus den Gegenschluß ziehen, daß für Zucker, im Gegensatz zu anderen Süßmitteln, keinerlei Einschränkung gelte.

Entgegen der Auffassung der Oberfinanzdirektion gelte die Unterposition 2009-1991 nicht nur für Fruchtsaftkonzentrate, deren natürlicher Zuckergehalt entsprechend hoch sei. Diese Ansicht stehe im Gegensatz zum Gemeinsamen Zolltarif, zu den Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und zu den Schlußanträgen von Generalanwalt Warner in der Rechtssache 91/74 (Urteil vom 10. Juni 1975, Hauptzollamt Hamburg-Ericus/Hamburger Import-Kompanie, Slg. 1975, 643). Erstens gehe es bei der Position 2009 und bei der Unterposition 2009-1991 um Fruchtsäfte, auch mit Zusatz von Zucker, und nicht um Fruchtsäfte, deren Zuckergehalt durch die Konzentration erhöht worden sei. Weiter heiße es in den Erläuterungen zur Position 2009 ausdrücklich, daß es nicht darauf ankomme, ob der im Fruchtsaft enthaltene Zucker im Verlauf der Gewinnung selbst entstanden oder zugesetzt worden sei. Schließlich habe Generalanwalt Warner in der genannten Rechtssache darauf hingewiesen, daß von den Parteien kein Versuch unternommen worden sei, nachzuweisen, daß es sich bei dem 63%igen Zukkergehalt des Orangensafts um natürlichen Zucker handele, und damit zum Ausdruck

gebracht, daß es für diese Einordnung nicht auf den Ursprung des Zuckers ankomme.

Sowohl die Richtlinie 75/726 als auch die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften seien im vorliegenden Zusammenhang ohne jede Bedeutung, und zwar aus zwei Gründen: Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften behandelten die Voraussetzungen, unter denen ein Erzeugnis in den Verkehr an den Endverbraucher gebracht werden könne; sie könnten zur Auslegung des Gemeinsamen Zolltarifs, dessen völlig anders gelagerte Zielsetzung in der Regelung der Einfuhr von Waren bestehe, nicht herangezogen werden. Schließlich würde die Anwendung des Lebensmittelrechts auf den vorliegenden Fall der Unterposition 2009-1991 ihre Bedeutung nehmen. Diese gelte nämlich für „Fruchtsäfte ... mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT", während solche Erzeugnisse lebensmittelrechtlich als Orangensirup behandelt würden.

Die WeserGold GmbH wendet sich weiter gegen die beiden vom Bundesfinanzhof vorgelegten Stellungnahmen. Während der Bundesverband der deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie nach eigenem Bekunden für die Tarifierung von Fruchtsäften nicht zuständig sei, vertrete der Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie einen falschen Standpunkt. Dieser Verband meine, daß bei einer Verdoppelung der lebensmittelrechtlich zulässigen Zuckermenge der Charakter eines Fruchtsaftes verlorengehe. Eine solche Regel weise zwei Fehler auf: Erstens sei sie auf die Richtlinie 75/726 gestützt, die aus den schon angeführten Gründen im vorliegenden Zusammenhang nicht herangezogen werden könne; zweitens widerspreche sie dem Gemeinsamen Zolltarif, der in der Position 2009 Orangensaft mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT vorsehe.

Schließlich bemerkt die WeserGold GmbH, die deutschen Zollverwaltungen hätten die streitige Ware bis 1987 in die Position 2009 eingereiht; diese Einreihung gelte in den anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich weiter. Die von der Oberfinanzdirektion beschlossene Änderung benachteilige die deutschen Firmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

Die *Kommission* ist der Auffassung, die Position 2009 erfasse keine Fruchtsäfte, deren Zuckergehalt über 50 % liege. Diese Einschränkung folge sowohl aus dem Gemeinsamen Zolltarif und seinen Erläuterungen als auch aus der Allgemeinen Vorschrift Nr. 3 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur.

Die Kommission verweist zunächst darauf, daß ein Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 43 % zweifellos der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur unterfalle. Der Wortlaut der Unterpositionen 2009-1191 und 2009-1991 erfasse nämlich ausdrücklich Orangensaft mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, während nach der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 5 bei einem solchen Saft von einem natürlichen Zuckergehalt von 13 % auszugehen sei.

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens verlange in seinen Erläuterungen zu Position 2009 allgemein, daß der Orangensaft seinen ursprünglichen Charakter als Fruchtsaft behalten habe und daß bei Hinzufügung anderer Süßmittel als Zucker das Gleichgewicht der verschiedenen Bestandteile erhalten bleibe. Hieraus folge, daß die Einordnung in die Position 2009 einem Orangensaft vorbehalten sei, dessen Zuckergehalt unter 50 % liege.

Diese Regel werde zusätzlich durch die Allgemeine Vorschrift Nr. 3 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gestützt, wonach, wenn „für die Einreihung von Waren ... zwei oder mehr Positionen in Betracht [kommen], ... Mischungen ... nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht [werden], der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht". Im vorliegenden Fall werde der Zucker zum wesensbestimmenden Merkmal des Erzeugnisses, das deshalb nicht mehr in die Position 2009 eingeordnet werden könne.

Auch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii dritter Gedankenstrich der Richtlinie 75/726, der den Zusatz von Zuckerarten nur „zur Erzielung eines süßen Geschmacks in einer in Trockenmasse ausgedrückten Menge von nicht mehr als 100 g je Liter Saft" zulasse, laufe diesem Argument nicht zuwider. In jedem Fall sei die Richtlinie, die eine andere Zielrichtung habe, zur Auslegung des Gemeinsamen Zolltarifs nicht verwendbar.

Nach Auffassung der Kommission kann das Erzeugnis auch nicht in die Position 2202 eingeordnet werden, da es nicht zum unmittelbaren Verbrauch geeignet sei. Dies sei nämlich die Voraussetzung, die aus Nr. 4 der Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, aus der Sammlung seiner Tarifierungsavise und aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 1981 in der Rechtssache 114/80 (Ritter, Slg. 1981, 895) zu entnehmen sei.

Die Kommission stellt demgemäß abschließend fest, das Erzeugnis falle unter die Auffangposition 2106. Das Erzeugnis entspreche der Beschreibung in Ziffer 12 der Erläuterungen, die folgendermaßen laute: „Zubereitungen zum Herstellen von Limonaden und anderen Getränken, die z. B. bestehen aus: aromatisierten oder gefärbten Sirupen, die Zuckerlösungen mit zugesetzten natürlichen oder künstlichen Stoffen sind, die ihnen insbesondere den Geschmack bestimmter Früchte oder Pflanzen ... verleihen".

Die Kommission schlägt daher vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten: Die Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur, die dem Gemeinsamen Zolltarif in seiner seit dem 1. Januar 1988 gültigen Fassung zugrunde liegt, ist dahin auszulegen, daß ein Orangensaft, dem so viel Zucker zugesetzt worden ist, daß sein Gesamtzuckergehalt 60 % übersteigt, nicht als ‚Fruchtsaft mit Zusatz von Zucker' in die Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

R. Joliet
Berichterstatter